

## Allmendgemeinschaften und Cultural Commons in der Diskussion um kulturelles Eigentum

Das Konzept, das im Mittelpunkt dieses Beitrages steht, ist bereits seit langem Thema volkskundlicher Forschung. Sein Gegenstand hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch maßgeblich verschoben, und es ist vielleicht auch deshalb aus dem Fokus unseres Faches und in den Fokus anderer Disziplinen geraten. Die Rede ist von der Allmende, oder auch – nicht vollkommen deckungsgleich – von den *Common Pool Resources*. Unter dieser Bezeichnung ist die Thematik mittlerweile wohl am geläufigsten, nicht erst, seitdem Elinor Ostrom im Jahr 2009 mit ihrer Arbeit zu den Commons der Wirtschafts-nobelpreis zuerkannt worden ist.<sup>1</sup> Dieser Beitrag soll in Ansätzen zum einen beleuchten, welchen Beitrag die Volkskunde in der Vergangenheit zum Thema der Allmende geleistet hat. Zum anderen soll gezeigt werden, wie die Volkskunde heute unter geänderten Rahmenbedingungen zu den Diskussionen um die Commons und allgemeiner zu Kooperationsbeziehungen beitragen kann. Dabei soll mit Arnold Niederer auf einen Schweizerischen Volkskundler Rekurs genommen werden, der sich mit seinem akademischen Werk zur alpinen Lebenswelt bereits früh der Frage angenommen hat, welchen sozialen und politischen Prozessen gemeinschaftliches Eigentum unterworfen ist.

Allmende, um vorweg in Kürze den Gegenstand zu bestimmen, bezeichnet die gemeinschaftliche Nutzung oder den gemeinschaftlichen Besitz von Ressourcen, wobei historisch gesehen die Nutzungsgemeinschaft meist klar definiert war. Die Ressourcen, wie auch Arnold Niederer zeigt, können dabei durchaus unterschiedlich beschaffen sein: gemeinschaftlich bewirtschaftete Allmendwälder und -weiden als Grundeigentum können genauso dazugehören wie gemeinsam genutzte Wege, Brunnen oder Öfen.<sup>2</sup> In der „gemeinsame[n] Urbarmachung, Waldrodung oder Erschließung z.B. von Mooregebieten“<sup>3</sup> – und damit im sozialen Prozess der Schöpfung oder Neujustierung von Ressourcen – liegt der Grund für gruppenmonopolistische Tendenzen der Allmende. Investiert eine Gemeinschaft Zeit, Arbeit oder Geld in eine Alpweide oder ein anderes Allmendgut und erwirbt zudem – je nach gesellschaftlichem und politischem Kontext qua Gewalt, Erwerb oder Landnahme<sup>4</sup> – einen Titel auf dieses Gut, um es später ertragreich nutzen zu können, so wurde daraus das Recht an der ausschließlichen Nutzung dieser Flächen abgeleitet, das im weiteren Verlauf zum Teil auch in Form von Grundbucheinträgen oder Urkunden schriftlich dokumentiert wurde.

---

1 Vor allem: Elinor Ostrom: *Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action*. Cambridge 1990; aus ethnologischer Sicht vgl. Dan Rabinowitz: *Ostrom, the Commons, and the Anthropology of “Earthlings” and their Atmosphere*. In: *Focaal – Journal of Global and Historical Anthropology* 57 (2010), S. 10–108.

2 Vgl. Niederers umfangreiche historische und zeitgenössische Studie zur brauchmäßig geregelten Arbeit – dem *Gemeinwerk* – im Wallis: Arnold Niederer: *Gemeinwerk im Wallis. Bäuerliche Gemeinschaftsarbeit in Vergangenheit und Gegenwart*. Basel 1965 [1956]. Zur grundlegenden Einführung in die Allmendethematik u.a. Hartmut Zückert: *Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts*. Stuttgart 1981; Silke Helfrich (Hrsg.): *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter*. München 2009.

3 Volker Grassmuck: *Freie Software. Zwischen Privat- und Gemeineigentum*. Bonn 2004, S. 38.

4 Ähnlich der heutigen *Commons* verliefen solche Aneignungsprozesse wohl nicht immer eindeutig, was sowohl aus vertraglicher als auch aus ethischer Sicht zu unklaren Ansprüchen an Allmenden führen kann.

Es lohnt sich, an dieser Stelle näher auf das Beispiel der Zermatter Ortsbürgergemeinde einzugehen, das auch im Zentrum von Niederers Artikel „Wem gehört das Matterhorn“<sup>5</sup> steht. Im 16. und frühen 17. Jahrhundert kauften nachbarschaftliche Wirtschaftsverbände in Zermatt sich und ihr Territorium von ihren Feudalherren los und schlossen sich in der Folge zur sogenannten *Burgergemeinde* zusammen, die diesen Besitz fortan verwaltete, nutzte und Renten daraus zog.<sup>6</sup> Voraussetzung für das Nutzungsrecht war die Zugehörigkeit zur Burgergemeinde, die auf denjenigen Personenkreis zurückging, der das Land ursprünglich aufkaufte. Die Burgergemeinde hatte deshalb ein Nutzungsmonopol für ihre Allmendgüter und schloss andere Personen oder Gruppen von der Nutzung aus. Max Weber nennt diesen Prozess in seinen Studien zu Appropriationszyklen die „Schließung der Gemeinschaft nach außen“.<sup>7</sup> In diesem Sinne ist Allmende ein Exklusionsmechanismus, der vermittels des Kollektiveigentums (das Allmendgut) Schöpfungs- und in Folge Nutzungsgemeinschaften nach außen hin abgrenzt, also keine Teilnahme von Anderen zulässt. Dabei vollzieht sich die Exklusion nicht nur auf der ökonomischen Ebene, da sich durch den Ausgrenzungsprozess ebenso soziale Gruppen konstituieren oder verstetigen, wie am Beispiel Zermatt deutlich wird. Die Schließung nach außen findet also sowohl in der ökonomischen als auch in der sozialen Dimension statt. Das Konzept der Allmende als Form des Eigentums impliziert in seiner ursprünglichen Form damit zum einen eine (wie auch immer geartete) Form der gemeinschaftlichen Produktivität, deren Enderzeugnis (beispielsweise die Alpweide) als gemeinschaftlicher Besitz begriffen wird, und somit zum anderen die gesellschaftlichen Strukturen, die sich um die Konstruktion von Gruppeneigentum und -monopol entfalten. Die erste Stufe der Monopolmitgliedschaft ist jedoch – wie Niederer zeigt – sehr unmittelbar: sie besteht in der tatsächlichen Beteiligung am „Herstellungsprozess“ des Allmendgutes und lässt sich auch in den darauf folgenden Stufen konkret über das Erb- oder Gildenrecht definieren. Gemeinschaftseigentum bezieht sich hier also auf die in der tatsächlichen Gemeinschaft geschaffene, gepflegte und verteidigte Substanz der Produktionsmittel. Die Schaffung von Munizipal- oder Einwohnergemeinden im Jahr 1848, die Schweizer Bürgern die freie Niederlassung im gesamten Bundesgebiet garantieren sollte, sowie deren Umsetzung im Kanton Wallis im Jahr 1951 führten nicht nur in Zermatt dazu, dass Einwohner von Gemeinden nicht immer auch gleichzeitig Mitglieder der Burgergemeinde waren, von der Nutzung der Allmenden also teilweise ausgeschlossen waren. Dies führte zu vielfältigen Konflikten in der Gemeinde, insbesondere, als die Mitglieder der Burgergemeinde im Laufe der Zeit zur Minderheit gehörten und doch weiterhin die alleinigen Rechteinhaber an vielen begehrten Grundstücken im damals schon touristisch inter-

5 Arnold Niederer: Wem gehört das Matterhorn? Gemeindedualismus – ein schweizerisches Unikum. In: Utz Jeggle, Gottfried Korff, Martin Scharfe, Bernd-Jürgen Warnken (Hrsg.): *Volkskultur in der Moderne: Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung*. Reinbek 1986, S. 442–459. Nach Artikel 5 des *Burgerreglements* der Burgergemeinde Zermatt ist auch heutzutage entsprechend der Begriff des Burgers bestimmt: „Burgerinnen und Burger von Zermatt sind die im Familienregister des Zivilstandamtes eingetragenen Personen sowie jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.“ Online: <http://burgergemeindezermatt.ch/fileadmin/redaktion/burgergemeinde/pdf/burgerreglement.pdf> [4.2.2012].

6 Ebd., S. 442.

7 Max Weber: *Schriften zur Soziologie*. Stuttgart 1995, hier insb. S. 140ff; vgl. auch die Ausführungen in Grassmuck 2004, S. 37ff. In diesem Zusammenhang sei besonders auf zwei Studien zur Entwicklung des Privateigentums hingewiesen: C.B. Macpherson: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*. Frankfurt 1967; Hannes Siegrist, David Sugarman (Hrsg.): *Eigentum im internationalen Vergleich: 18.–20. Jahrhundert*. Göttingen 1999.

essanten Zermatt waren – wozu vor allem das Matterhorn und der aufkommende Bergsport beitragen.<sup>8</sup>

Trotz der weitgehenden Umwandlung von Allmenden in Privateigentum bestehen Allmenden beispielsweise in der Schweiz oder in Teilen Schwedens fort, allerdings mit unterschiedlichem Erfolg. Das touristische Zermatt ist beispielsweise in der Lage, jährliche Dividenden – den sogenannten *Burgernutzen* – an die Mitglieder der Burgergemeinde, die mittlerweile unter dem Namen *Matterhorn Group* firmiert und größter Arbeitgeber Zermatts ist, auszuzahlen<sup>9</sup>, während andere Gemeinden an der Last des gemeinschaftlichen Eigentums leiden.<sup>10</sup> Und lenkt man den Blick von Europa, so findet sich eine Vielzahl von funktionierenden Allmenden: ein Beispiel hierfür sind die zahlreichen indigenen Gruppen, die in internationalen Verhandlungen um traditionelles Wissen dieses Gemeineigentum gegen die Misappropriation zu schützen suchen – was aufgrund des Rechtsstatus von Gruppen nicht immer einfach ist, wie der Beitrag von Philipp Socha in diesem Band zeigt. In all diesen Fällen funktioniert Allmende deshalb, weil der Einzelne jenseits rein rationalistischen Kalküls über die sozialen Normen an diese Kooperationsformen gebunden ist, wie Arnold Niederer in seiner Studie zum Gemeinwerk im Wallis eindrucksvoll zeigt. Auch hier kann Allmende nur dann funktionieren, wenn der Allmendstatus unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Nutzung vermittelt sozialer Kontrolle, Vertrauen und der Institutionalisierung dieser Beziehungen gesichert ist. Changiert der Status aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wie beispielsweise der Genese von Appropriationszyklen auf globaler Ebene, dem Bruch von Vertrauen und damit der graduellen Anpassung sozialer Normen an jene Rahmenbedingungen, gerät die Stabilität des Allmendsystems ins Schwanken. Allmenden – so lässt sich also resümieren – sind immer in soziale Prozesse eingebunden, die zu ihrer Stabilität beitragen, die jedoch ebenso – und das zeigen die Arbeiten von Arnold Niederer sehr deutlich – fragil sind. Zur Aufrechterhaltung von Allmende bedarf es der Investition von Arbeit, Zeit und Geld, in Form von gemeinschaftlicher Arbeit, gemeinschaftlicher Verwaltung und gemeinschaftlicher Weiterentwicklung. Allmende ist damit immer reguliert von sozialen Normen und Prinzipien wie Solidarität und brauchmäßig geregelter Gemeinschaftsarbeit, die jedoch auch einer entsprechenden rechtlichen Sicherheit und Institutionalisierung bedürfen. Externe und interne Faktoren können die Situation der solidarischen Kooperation nachhaltig stören. So führte das dramatische Sinken der Holzpreise in der Schweiz dazu, dass viele Burgergemeinden mehr Geld in den Wald hineinsteckten, als hinterher wieder herauskam, und sie sich schließlich von diesen Grundstücken trennen mussten.<sup>11</sup> Auch der Niedergang der Landwirtschaft führt zu einer Neubewertung von Alpweiden, und so schrieb Arnold Niederer, dass die Kühe, die auf den Zermatter Weiden grasen, hauptsächlich wegen der Touristen dorthin geschafft wurden und nicht wegen der Milch- oder Fleischproduktion.<sup>12</sup> Kurzum: die soziale und rechtliche Institutionalisierung von Allmenden ist wichtig, sie ist aber ein steter und nicht abgeschlossener Prozess, der ständige Anstrengungen und Neujustierungen erfordert.

Um nun zum zweiten Teil dieses Beitrages zu kommen, also zu der Frage, wie die volkswirtschaftliche Beschäftigung mit der Allmende sich zu den überaus vielfältigen Diskussionen um die *Commons* verhält – die auch im Vergleich zu den erfolgreicherem schweizerischen Allmenden in den letzten Jahrzehnten eine unglaubliche Stärkung erfahren haben –, ist

---

8 Ebd., S. 443ff. Siehe auch John L. Comaroff, Jean Comaroff: *Ethnicity, Inc.* Chicago 2009 für Beispiele der Verrechtlichung von Gruppen im Sinne des Privatrechts.

9 Vgl. <http://www.burgergemeindezermatt.ch> [04.02.2012].

10 Vgl. Niederer, *Matterhorn* (wie Anm. 6), hier S. 450f.

11 Ebd., S. 450.

12 Ebd., S. 449.

zunächst zu klären, wo der Unterschied zwischen der Allmende und den Commons liegt. In der Diskussion um die Commons, seien es jetzt *Cultural Commons*, *Creative Commons*, *Genetic Resource Commons* oder Wissensallmenden, ist von Besonderheit, dass es sich im Gegensatz zur klassischen Allmende nicht um eine subtrahierende Nutzung handelt.<sup>13</sup> Eine gesteigerte Nutzerzahl führt dabei nicht zur Gefahr der Übernutzung wie beispielsweise beim Grundbesitz der Zermatter Burgergemeinde oder der Alpweide. Der gesteigerte Gebrauch von zum Beispiel Bakterienkulturen oder Wissen führt eben nicht unbedingt dazu, dass der Nutzen des Einzelnen an der Resource sinkt. Im Bereich solcher Commons wurden bereits anteilig Mechanismen gefunden oder Prozesse implementiert, die eine Kooperation zwischen Akteuren zum gegenseitigen Nutzen ermöglichen, die *Creative Commons*<sup>14</sup> oder der Merton'sche Wissenskommunismus<sup>15</sup> sind hierfür wohl die bekanntesten Beispiele. Es lassen sich hier jedoch auch ähnliche Beispiele aus dem Bereich der genetischen Ressourcen finden, beispielsweise beim Austausch von Bakterienkulturen zur Herstellung von Joghurt oder dem Erbgut von Nutztieren.<sup>16</sup> Solche Mechanismen oder Prinzipien des Teilens funktionieren nur unter bestimmten Parametern, und dies ist auch der Grund, warum sich Allmende und Commons trotz der Unterscheidung zwischen subtrahierenden und nicht-subtrahierenden Praxen so ähnlich sind. Dieser Grund liegt im Sozialen, also in den Exklusionsprozessen, die das Allmendgut oder die Common Pool Resources nach innen unter bestimmten Voraussetzungen teilen, nach außen jedoch darauf bedacht sind, andere von Verbrauch und (widerrechtlicher) Nutzung auszuschließen. Hier wären – als Gegenbeispiel zur funktionierenden Kooperation in diesem Bereich – die andauernden Verhandlungen um den Schutz von genetischen Ressourcen und verknüpftem traditionellem Wissen im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) zu nennen.<sup>17</sup> In vielen Fällen, die im entsprechenden Komitee der WIPO verhandelt werden, liegt das Problem nicht in der Endlichkeit oder Knappheit von Ressourcen, sondern in sozialen und politischen (auch: identitätspolitischen) Prozessen, die ein Teilen der Resource für einen Teil der Akteure nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen wünschenswert erscheinen lassen. Dabei liegt die sogenannte „Tragik der Allmende“,<sup>18</sup> also die Übernutzung des unregulierten Allmendgutes, nicht in der Übernutzung, sondern darin, dass keine Kooperationsformen gefunden werden, denen alle Akteure zustimmen wollen oder können. Und dies hat jeweils auch mit asymmetrischen Interessen und Machtverhältnissen zu tun. Besonders sichtbar werden solche Differenzen immer wieder bei den erwähnten Verhandlungen der WIPO oder des Abkommens zur biologischen Diversität (CBD). Aus letzterem Gremium sind soge-

13 Vgl. zur Unterscheidung von *subtractive* und *non-subtractive commons* Elinor Ostrom, Roy Gardner, James Walker: *Rules, Games, and Common-Pool Resources*. Michigan 1994, hier S. 44ff.

14 Online: <http://creativecommons.org/> [25.03.2012].

15 Robert K. Merton: *The Normative Structure of Science*. In: Norman W. Storer (Hrsg.) *The Sociology of Science. Theoretical and Empirical Investigations*. Chicago 1942, S. 267–278. Für die jüngere Diskussion über Mertons Thesen siehe Bruce Macfarlane, Ming Cheng: *Communism, Universalism and Disinterestedness. Re-examining Contemporary Support among Academics for Merton's Scientific Norms*. In: *Journal of Academic Ethics* 6 (2008), S. 67–78.

16 Siehe zum Beispiel Tom Dedeurwaerdere: *Global Microbial Commons. Institutional Challenges for the Global Exchange and Distribution of Microorganisms in the Life Sciences*. In: *Research in Microbiology* 161 (2010) Nr. 6, S. 407–413; Tom Dedeurwaerdere: *Institutionalizing Global Genetic Resource Commons. Towards Alternative Models for Facilitating Access in the Global Biodiversity Regime*. SSRN Working Paper 2010. Online: [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1611549](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1611549) [04.02.2012].

17 Vgl. zur Einführung Regina Bendix, Kilian Bizer, Stefan Groth (Hrsg.): *Die Konstituierung von Cultural Property*. Forschungsperspektiven. Göttingen 2010.

18 Garret Hardin: *The Tragedy of the Commons*. In: *Science* 162 (1968), S. 1243–1248.

nannte *Access and Benefit Sharing* und *Prior Informed Consent*-Mechanismen<sup>19</sup> entstanden, die garantieren sollen, dass die Träger von traditionellem Wissen zum einem um Erlaubnis gefragt werden, wenn beispielsweise pharmazeutische Unternehmen aus einer bestimmten Heilpflanze einen medizinischen Wirkstoff extrahieren, und dass diese Träger zum anderen aus einer solchen Kooperation anteilig profitieren und die Heilpflanze auch weiterhin nutzen dürfen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Regulierung der Commons ist daher die Verstetigung oder Institutionalisierung von Beziehungen, die bei den erfolgreichen Beispielen der genetischen Commons eine Kooperation ohne Überregulierung oder Konkurrenz ermöglicht haben, aber, so kann man annehmen, nicht unbedingt dauerhaft erfolgreich bleiben werden. Es gibt daher eine Reihe von Mechanismen, die aus den Diskussionen im Rahmen der WIPO und der CBD erwachsen sind und sich um eine ebensolche Verstetigung und auch normative und rechtliche Fixierung von Kooperationsverhältnissen kümmern, wie sie ja auch bei dem von Arnold Niederer geschilderten Beispiel Zermatts stattgefunden hat. Neben den sogenannten *Biocultural Community Protocols*, die den Umgang mit biologischen und kulturellen Ressourcen von Gemeinschaften nach innen und nach außen regeln sollen<sup>20</sup> finden sich zahlreiche Projekte, die über Datenbanken<sup>21</sup> und eine abgestufte Nutzerverwaltung das Abrufen und Teilen von Datenbeständen reglementieren. Das Teilen von Ressourcen, und das zeigen diese Beispiele, ist damit in den wenigsten Fällen vollkommen unerwünscht, auch wenn es sicherlich seitens einiger Akteure Bestrebungen gibt, Quasi-Monopole an solchen genetischen Ressourcen zu errichten, gerade wenn es um geheimes oder heiliges Wissen geht. Vielmehr ist es aber so, dass die Konditionen der Kooperation von indigenen Gruppierungen selbstbestimmt werden wollen, sie also als gleichberechtigte Kooperationspartner in Verhandlungen auftreten können.<sup>22</sup> Der finanzielle Nutzen solcher Kooperationen ist dabei gerade für pharmazeutische Unternehmen nicht unbedingt wesentlich, und der ökonomische Wert der betroffenen genetischen Ressourcen ist nur in wenigen Fällen hoch, da das Wissen entweder bereits frei verfügbar und nicht tauglich für die Entwicklung von Blockbuster-Medikamenten ist.<sup>23</sup> Das Image oder auch die Angst vor Rechtsstreitigkeiten sind häufig ebenso wichtige Aspekte für die Entscheidung von Unternehmen. Die Institutionalisierung von Kooperationsformen wie bei den *Biocultural Community Protocols* steht dabei vor einem doppelten Problem: ein *bottom-up*-Ansatz verspricht zwar eine breite Beteiligung der Betroffenen, aber im Zweifelsfall auch nur wenig Durchsetzungs- oder Sanktionsfähigkeit. Auf der anderen Seite fehlt bei einem *top-down*-Ansatz teilweise die Passung zwischen national, transnational oder international generierten Normen und der lokalen Ebene, und hier zeigt bereits Arnold Niederer, dass Entscheidungen auf der schweizerischen Bundes- oder Kantonsebene mitnichten in den Burgergemeinden ohne Widerstand akzeptiert wurden: Nachdem der zur Zermatter Munizipalgemeinde gehörende Hotelier Alexander Seiler sich im

19 Entsprechend auf den Seiten der CBD: <http://www.cbd.int/abs/> [04.02.2012]; zur Einführung: Graham Dutfield, Uma Suthersanen: *Global Intellectual Property Law*. Cheltenham 2008, hier insb. S. 338ff.

20 Vgl. Margaret Raven: *Protocols & ABS: Recognising Indigenous Rights to Knowledge in Australian Bureaucratic Organisations*. In: *Indigenous Law Bulletin* 39 (2006), S. 1–6; zudem als Beispielsstudie zur Thematik: ANDES, *The Potato Park Communities, IIED: Community Biocultural Protocols. Building Mechanisms for Access and Benefit Sharing among the Communities of the Potato Park based on Quechua Customary Norms*. Online: <http://pubs.iied.org/pdfs/G03340.pdf> [4.2.2012].

21 Als Beispiel wäre hier das Mukurtu-Projekt zu nennen, Online: <http://www.mukurtuarchive.org/> [04.02.2012].

22 Vgl. Comaroff, Comaroff, *Ethnicity* (wie Anm. 8) sowie den Beitrag von Philipp Socha in diesem Band.

23 Diese Einschätzung stützt sich auf Ergebnisse der Feldforschung im Rahmen der CBD (2011) und bei zwei Workshops zu Genetischen Ressourcen und Access and Benefit Sharing (2011 und 2012).

Jahre 1871 erfolglos bei der Bürgergemeinde um Aufnahme beworben hatte, entschied der Staatsrat des Kantons Wallis in den Jahren 1872 und 1875 gegenteilig; und auch Bundesrat und Bundesversammlung verordneten den Zermatter Bürgern die Aufnahme Seilers in die Bürgerschaft. Doch selbst eine sechsmonatige Besetzung Zermatts durch ein Landjägerkorps brachte die Zermatter nicht zum Einlenken. Erst die Drohung, eine ganze Kompanie Soldaten nach Zermatt zu beordern, führte schließlich dazu, dass Seiler am 7. April 1889 die Bürgerrechtsurkunde der Gemeinde Zermatt widerwillig ausgestellt wurde und er fortan das Anrecht hatte, in den Nutzen der Zermatter Gemeingüter zu kommen.<sup>24</sup>

Im Rahmen der internationalen oder transnationalen Normgenerierung ist eine wichtige Debatte, wie solche Normen „übersetzt“ oder angepasst werden müssen, um auf lokaler Ebene auch angenommen zu werden<sup>25</sup> – das Aufbieten von bewaffneten Truppen war schließlich auch im 19. Jahrhundert keine sonderlich praktikable Lösung. Die Institutionalisierung von Normen ist daher ein komplexer und langwieriger Prozess, der je spezifische Bestimmungen des Gegenstandes – also beispielsweise von traditionellem Wissen und damit zusammenhängenden genetischen Ressourcen – erfordert und nicht die vornehmlich abstrahierende Perspektive der internationalen Ebene. Vielmehr erfordern diese Diskussionen spezifische Formulierungen von Interessen, Bedingungen und Werten, die in den jeweiligen Kontexten gelten sollen. Auf der lokalen Ebene funktioniert das bereits, wie erfolgreiche Kooperationen zwischen indigenen Gruppen und Unternehmen zeigen, so dass das Konzept der gegenseitigen Hilfe, auf das Arnold Niederer in „Gemeinwerk im Wallis“ rekurriert, hier aufgeht und analog dazu eine quasi-brauchmäßige Verstetigung solcher Gemeinschaftsarbeit zu beobachten ist. Global betrachtet stellt sich die Situation jedoch maßgeblich schwieriger dar, und die Erfindung der Moral solcher Kooperationsbeziehungen auf globaler Ebene scheint nur wenig vielversprechend zu sein, auch wenn internationale Prozesse im Rahmen von WIPO und CBD Entwicklungen anstoßen, die auf nationaler oder lokaler Ebene für die Verstetigung von Kooperationen auf Grundlage lokal spezifischer Normen sehr produktiv sein können. Es ist hier schließlich zu bedenken, dass auch ein internationales Instrument gegen staatliche Souveränität wenig ausrichten kann, und Unrechtsverhältnisse zwischen indigenen Gruppen, ihren Ressourcen und dem Staat, wie sie vielfach zu beobachten sind, nur wenig ausrichten können. Die wichtiger werdende Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen und ganz allgemein der Partizipation jenseits des Staates ist dabei ein wesentlicher Aspekt, der sowohl aus praktischer wie auch analytischer Perspektive in den Diskussionen um kulturelles Eigentum mehr Beachtung verdient. Die Volkskunde kann zu dieser Diskussion Wichtiges beitragen, indem sie die Kooperationsbeziehungen der Commons nicht nur aus rationalistischer Warte betrachtet, sondern als die komplexen sozialen, politischen und historischen Prozesse, die sie sind. Arnold Niederer hat dazu in seinen Arbeiten zu Gemeinwerk und gemeinschaftlicher Arbeit und den dazugehörigen Konzepten von Solidarität und gegenseitiger Hilfe wichtige Grundsteine gelegt, die zu erkunden äußerst lohnenswert ist – auch und gerade mit Blick auf eine vergleichende europäische Ethnologie, für die Niederer argumentierte. Eine damit einhergehende notwendige Kontextualisierung von Kooperationsbeziehungen erfordert nämlich nachgerade die Kombination aus lokal spezifischer Ethnographie und auch historisch ausgerichteter Forschung, um Genese und Dynamik von Commons im Bereich des kulturellen Eigentums angemessen erfassen zu können. Das beinhaltet aufgrund der gesellschaftlichen Spezifik normativer Ordnungen aber auch eine Beschränkung des Forschungsfeldes um kulturelles Eigentum auf zunächst regional oder national spezifische, jedoch nicht universale Komplexe. Letztlich erwächst so aus

24 Niederer, Matterhorn (wie Anm. 6), S. 448f.

25 Zum Beispiel Amitav Acharya: How Ideas Spread: Whose Norms Matter? Norm Localization and Institutional Change in Asian Regionalism. In: *International Organization* 58 (2004) 2, S. 239–275.

dem Gegenstand der Forschung die Herausforderung, auf die normative Fundierung sozialer Beziehungen um kulturelles Eigentum zu fokussieren; dafür bedarf es auch – und dies sei für die weitere Forschung um Cultural Property als Anreiz zu verstehen – der Anschlussfähigkeit an eine normativ orientierte Gesellschaftstheorie.